

§4

Preisordnung Nr. 4276

Der § 9 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 4276 vom 1. April 1966 — Möbelteile und Möbelzubehör — wird wie folgt ergänzt:

„d) die Preisordnung Nr. 573 vom 7. April 1956 - Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 536 - (GBl. I S. 337)“.

§5

Preisordnung Nr. 4268

Der § 7 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 4268 vom 1. April 1966 — Schwerfässer, Leichtfässer und Faßteile aus Holz, Bottiche für Waschmaschinen industrieller Fertigung — wird wie folgt ergänzt:

„d) Die Preisordnung Nr. 1267 vom 8. Dezember 1958 — Transportfässer und -behälter — (Sonderdruck Nr. P 752 des Gesetzblattes)“.

§6

Preisordnung Nr. 4293

Der § 2 der Preisordnung Nr. 4293 vom 1. April 1966 — Haus- und Küchengeräte aus Holz — wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.“

§7

Preisordnung Nr. 4396

Die Anlage 5 der Preisordnung Nr. 4396 vom 1. April 1966 — Bottichbau, übrige Böttchereierzeugnisse und Hackklötze — wird wie folgt berichtigt:

Anmerkung zu Position 1 des Kalkulationsschemas:

Auf den Grundmaterial-/Fertigungsmaterialpreis dürfen 10 % Materialkostenzuschlag berechnet werden.

Fremde Lohnarbeit, bezogene Teile und Fremdleistungen

Für Fremdleistungen und bezogene Teile ist in die Preiskalkulation der Preis gemäß Rechnung aufzunehmen, sofern der Preis neu und alt aufgeführt ist, ist der Preis alt einzusetzen. Auf den Einkaufspreis dürfen 10 % Fremdleistungszuschlag berechnet werden.

Anmerkung zu Position 3 des Kalkulationsschemas:

Gemeinkosten

Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne dürfen 63 % als Höchstsatz einschließlich Wagnis und Gewinn berechnet werden.

Anmerkung zu Position 8 des Kalkulationsschemas:

Umsatzsteuer

Für Umsatzsteuer sind 3,09% auf die Position 7 zu berechnen.

§8

Preisordnung Nr. 4591

Der § 4 der Preisordnung Nr. 4591 vom 1. April 1966 — Handelsspannen für Erzeugnisse, die vom Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel gehandelt werden — wird in der Staffellung über 50 MDN wie folgt berichtigt:

bis 0,24 und von 0,51 bis 0,74 MDN nach unten auf volle 0,50 bzw. volle MDN

ab 0,25 bis 0,49 bzw. ab 0,75 nach oben auf volle 0,50 bzw. volle MDN.

§9

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen werden entsprechend den dort getroffenen Festlegungen berichtigt.

§10

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter